

# RS UVS Kärnten 1993/02/08 KUVS-988-991/3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.1993

## Rechtssatz

Der angemessene Abstand zum rechten Fahrbahnrand beträgt ca einen Meter. Die Benützung des rechten Fahrstreifens ist auch dann einzuhalten, wenn mit Wasser gefüllte Fahrrinnen vorhanden sind. In diesem Fall ist die Fahrgeschwindigkeit den Fahrbahnverhältnissen entsprechend anzupassen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)